

Satzung der Gemeinde Wees, Kreis Schleswig-Flensburg, über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter, Wehrführer und Gerätewarte sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 27.06.2003 Nr. 18, S. 125-127

Änderungsdaten:

- a) 1. Änderungssatzung v. 20.04.2011 (Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 21.04.11 Nr. 14, S. 57)
- b) 2. Änderungssatzung v. 20.12.2011 (Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 23.12.11 Nr. 39, S. 137)
- c) 3. Änderungssatzung v. 30.05.2013 (Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 31.05.13 Nr. 19, S. 133-134)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz	
§ 2 Bürgermeister, stellv. Bürgermeister	
§ 3 Mitglieder der Gemeindevertreter	
§ 4 Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende	
§ 5 Ersatz von Betreuungskosten	
§ 6 Verdienstausfallentschädigung	
§ 7 Reisekostenvergütung	
§ 8 Abwesenheitsentschädigung	
§ 9 Vorsitzende und Mitglieder eines Beirates	
§ 10 Gemeindeführer und Gerätewarte	
§ 11 Personenbezeichnungen	
§ 12 Inkrafttreten	

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Bürgermeister, stellv. Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.027,00 Euro monatlich.

Dem Bürgermeister wird auf Antrag besonders erstattet:

1. Die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.
Die monatliche Dienstzimmerpauschale beträgt 50,00 Euro.
2. Die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Gesprächskosten und anteilige Grundgebühr sowie die anteiligen Kosten bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes).
Die monatliche Telefonkostenpauschale beträgt 20,00 Euro.

- (2) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Kalendertag gewährt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Mitglieder der Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld gewährt wird: für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fachbeiräte, wenn der Teilnahme ein Beschluss der Gemeindevertretung zugrunde liegt, sowie für sonstige im Auftrag der Gemeinde geleisteten Tätigkeiten.

Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 20,00 Euro. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 15,00 Euro.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Ersatz von Betreuungskosten

Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen, den Mitgliedern der Beiräte und stellvertretenden Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlüsselung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 8 gewährt wird.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Verdienstaufschlüsselung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen, den Mitgliedern der Beiräte und stellvertretenden Ausschussmitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlüsselung auf Antrag eine Verdienstaufschlüsselung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaftgemachten Verdienstaufschlüsselung nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlüsselung je volle Stunde beträgt 25,00 EUR.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Reisekostenvergütung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern, den Mitgliedern der Beiräte und stellvertretenden Ausschussmitgliedern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu gewähren. Fahrtkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Abwesenheitsentschädigung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern, den Mitgliedern der Beiräte und stellvertretenden Ausschussmitgliedern, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Vorsitzende und Mitglieder eines Beirates

- (1) Der Vorsitzende eines Beirats der Gemeinde erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR monatlich.
Dem Stellvertreter des Vorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 2,50 EUR.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Entschädigung der Feuerwehrleute

- (1) Der Gemeindeführer oder sein Stellvertreter erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Gerätewarte erhalten eine jährliche Entschädigung in Höhe von 130,00 €.

(3) Folgende Feuerwehrleute erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung:

- Atemschutzwart 50,00 €
- Brandschutzerzieher 50,00 €
- Schriftführung 50,00 €

(4) Lehrgangsteilnehmer von überörtlichen Ausbildungseinrichtungen, von Fachausbildungen an der Landesfeuerweherschule und von solchen Ausbildungsveranstaltungen, die mit Genehmigung oder auf Anordnung der Gemeinde Wees besucht werden, erhalten eine pauschale Entschädigung neben der Reisekostenvergütung in Höhe von 50,00 € pro Lehrgangstag, wenn dieser Lehrgang während des Erholungsurlaubes absolviert wurde. Grundsätzlich ist der gesetzliche Anspruch auf Bildungsurlaub vorrangig.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Personenbezeichnungen

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2013 in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)